

# Private Unfallversicherung

Handbuch

von  
Andreas Kloth

2. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 64415 3

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

gen<sup>18</sup> durch das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften zu der Annahme verleitet, er habe nach dem Unfall lediglich die Regelungen unter Klausel „7 Was ist nach einem Unfall zu beachten (Obliegenheiten)?“ zu befolgen. Dem stehe jedenfalls der Begriff „Obliegenheiten“ nicht entgegen, denn der durchschnittliche Versicherungsnehmer werde diesen Begriff ebenso mit einer etwaigen Frist für eine von ihm zu besorgende ärztliche Feststellung verbinden wie mit den unter Nr.7 beschriebenen Verhaltensregeln. Auch gehe es nicht etwa unter Nr. 7 in erster Linie um Regeln, welche den Zweck haben, die Unfallfolgen möglichst zu mindern.<sup>19</sup> Nur soweit das neue VVG Geltung hat, werden aufgrund der gesetzlichen Hinweispflicht nach § 186 VVG, keine Transparenzbedenken mehr geltend gemacht.<sup>20</sup>

Andere haben die Wirksamkeit der Regelung in den AUB 2000 dagegen ausdrücklich bestätigt<sup>21</sup> oder zumindest für den Fall die Unwirksamkeit verneint, in dem die an den AUB ausgerichteten Versicherungsbedingungen in den Bestimmungen zu den Obliegenheiten ausdrücklich darauf hinweisen, dass neben der Beachtung der Obliegenheiten auch die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen (z.B. die Fristen in Ziffer 2.1.1.1) zu prüfen sind<sup>22</sup> oder aber das Inhaltsverzeichnis in Fettdruck auf die

<sup>18</sup> Zum Prüfungsmaßstab vgl. BGH, Urt. v. 23.6.1993 – IV ZR 135/92, VersR 1993, 957 = r+s 1993, 351; Urt. v. 17.5.2000 – IV ZR 113/99, VersR 2000, 1090 = r+s 2000, 478; Urt. v. 9.7.2003 – IV ZR 74/02, VersR 2003, 1163 = r+s 2003, 427 = NJW-RR 2003, 1247.

<sup>19</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 23.2.2005 – IV ZR 273/03, r+s 2005, 257 = VersR 2005, 639 unter II 3 c.

<sup>20</sup> So Knappmann, in: Prölss/Martin, Ziffer 2 AUB 2008 Rn. 8; ders., VersR 2009, 775, 776, der auch darauf hinweist, dass der BGH bei der Prüfung der Transparenz bestehende Hinweispflichten berücksichtigt (BGH, Urt. v. 23.2.2005 – IV ZR 273/03, r+s 2005, 257 = VersR 2005, 639 und Lücke, VK 2009, 127, 129).

<sup>21</sup> OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.7.2009 – I-4 U 60/09, r+s 2009, 424 = VersR 2010, 805 sowie Urt. v. 23.5.2006 – I-4 U 128/05, VersR 2006, 1487 = r+s 2007, 256; OLG Karlsruhe, Urt. v. 15.1.2009 – 12 U 167/08, VersR 2009, 538 = jurisPR-VersR 7/2009 Anm. 4, Kloth, mit Verweis auf Urt. v. 3.3.2005 – 12 U 290/04, VersR 2005, 1384 mit zustimmender Anm. Nitschke; ebenfalls zustimmend Marlow, r+s 2006, 397, 400; OLG Celle, Urt. v. 11.9.2008 – 8 U 88/08, ZfS 2009, 34; Urt. v. 5.3.2009 – 8 U 193/08, r+s 2011, 346 = jurisPR-VersR 7/2009 Anm. 4, Kloth = r+s 2011, 346; Urt. v. 19.11.2009 – 8 U 107/09, VersR 2010, 803; OLG Köln, Beschl. v. 12.5.2009 – 20 U 31/09, VersR 2009, 1484; LG Stuttgart, Urt. v. 11.2.2010 – 22 O 241/09, VersR 2010, 1176.

<sup>22</sup> LG Dortmund, Urt. v. 29.5.2008 – 2 O 208/07, dass aber ausdrücklich der Auffassung ist, dass der Versicherungsnehmer durch das Inhaltsverzeichnis im Leistungsfall hinsichtlich der Frage, was zu beachten ist, auf Ziffer 7 der AUB gelenkt werde. Siehe hierzu auch Kloth jurisPR-VersR 10/2008 Anm. 3. In zwei weiteren Entscheidungen hat das Landgericht Dortmund (Urt. v. 19.2.2009 – 2 O 370/08, jurisPR-VersR 7/2009 Anm. 4, Kloth; Urt. v. 25.3.2009 – 2 O 351/08, jurisPR-VersR 7/2009 Anm. 4, Kloth) mit beachtlichen Argumenten ausgeführt, dass eine

Folgen des Nichteinhaltens bestimmter Fristen hinweist.<sup>23</sup> Auch die Wirksamkeit der „Restklausel“ ohne den Zusatz „innerhalb von 15 Monaten“ wird für möglich gehalten, so dass für den Anspruch auf Invaliditätsleistung eine schriftliche ärztliche Invaliditätsfeststellung weiterhin erforderlich bleibt.<sup>24</sup>

- 13 Der **BGH hat die Transparenzbedenken** auch für Bedingungswerke, die mit einem entsprechenden Inhaltverzeichnis versehen sind, **nicht geteilt** und hat ausdrücklich die hier geäußerte Rechtsauffassung bestätigt.<sup>25</sup> Zur systematischen Einordnung der Fristenregelung weist der BGH darauf hin, dass Anspruchsvoraussetzungen gerade nicht zu den Obliegenheiten gehören. Auch wird zutreffend darauf hingewiesen, dass dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer der Blick auf die Anspruchsvoraussetzungen auch nicht durch die den einzelnen Klauseln vorangestellte Inhaltsübersicht verstellt wird. Zudem kann sich der Versicherungsnehmer nicht ersparen die Regelungen über den Versicherungsumfang zu lesen, wenn er einen Anspruch auf Invaliditätsleistung geltend machen will und sich rechtzeitig über die Anspruchsvoraussetzungen zu informieren.<sup>26</sup>
- 14 Die an der bisherigen Rechtsprechung des BGH zum Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers geäußerte Kritik<sup>27</sup> wurde also erhört. Der Entscheidung des BGH, die insbesondere auch bestätigt, dass der Versicherungsnehmer spätestens im Leistungsfall auch zumindest das in den Bedingungen lesen muss, was dort zu der jeweiligen Leistungsart ausgeführt wird, ist uneingeschränkt zuzustimmen.

---

unterstellte Unwirksamkeit der Fristenregelung jedenfalls nicht die weiteren in Ziffer 2.1.1.1 AUB 2000 bedungenen Anspruchsvoraussetzungen erfassen würde und diese auch nicht ihrerseits wegen Intransparenz unwirksam sind, so dass insbesondere eine schriftliche ärztliche Invaliditätsfeststellung für den Anspruch auf Invaliditätsleistung erforderlich bleibt. Auch das OLG Düsseldorf verneint eine Intransparenz jedenfalls für den Fall, in dem der Versicherer unter Ziffer 7 „Was ist nach einem Unfall zu beachten?“ ausdrücklich hervorhebt, dass nach einem Unfall „zunächst die Voraussetzungen der vereinbarten Leistungsarten gemäß Ziffer 2“ zu beachten sind; Urt. v. 27.1.2009 – I-4 U 64/08, r+s 2010, 107.

<sup>23</sup> OLG Bremen, Urt. v. 21.12.2009 – 3 U 45/09, r+s 2010, 210.

<sup>24</sup> LG Dortmund, Urt. v. 19.2.2009 – 2 O 370/08, jurisPR-VersR 7/2009 Anm. 4, Kloth; Urt. v. 25.3.2009 – 2 O 351/08, jurisPR-VersR 7/2009 Anm. 4, Kloth.

<sup>25</sup> BGH, Urt. v. 20.6.2012 – IV ZR 39/11, VersR 2012, 1113, insbesondere unter Rn. 19 und 20 (juris).

<sup>26</sup> BGH, Urt. v. 20.6.2012 – IV ZR 39/11, VersR 2012, 1113; so auch schon BGH, Urt. v. 24.3.1982 – IVa ZR 226/80, VersR 1982, 567 unter III; LG Stuttgart, Urt. v. 10.10.2003 – 26 O 557/00, r+s 2004, 473; zustimmend auch Fuchs, jurisPR-VersR 4/2008 Anm. 3.

<sup>27</sup> Vgl. die Vorauf. Teil G Rn. 12.

Die seit den AUB 99 aufgelegten AUB orientieren sich schließlich auch an der übersichtlicheren Gestaltung, die dem Versicherungsnehmer eine Hilfe bieten soll. Dass in Ziffer 7 AUB unter der dortigen Überschrift die Leistungsvoraussetzungen für Invaliditätsansprüche nicht nochmals aufgeführt werden, kann dem Versicherungsnehmer keinen Anlass zu der Annahme geben, auf die unter Ziffer 2.1.1.1 bezeichneten Voraussetzungen käme es letztlich doch nicht an.<sup>28</sup> Die beabsichtigte Hilfestellung des Versicherers durch den Abdruck eines vorangestellten Inhaltsverzeichnisses würde in ihr Gegenteil verkehrt, wenn man aus Differenzen zwischen dem Inhaltsverzeichnis und den Untergliederungspunkten derartige Konsequenzen zu Lasten des Versicherers ziehen würde. Den Versicherern müsste dann empfohlen werden, das zur Vereinfachung und Übersichtlichkeit vorangestellte Inhaltsverzeichnis nicht mehr abzudrucken oder bis zur letzten Gliederungsebene, wodurch es jeglichen Sinn verlieren würde.

Soweit teilweise geltend gemacht wird, die Fristenregelung stelle generell eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers dar,<sup>29</sup> so dürfte auch dieser Einwand nicht gerechtfertigt sein. Denn letztlich wird eine unangemessene Benachteiligung damit begründet, es benachteilige den (ahnungslosen) Versicherungsnehmer, wenn ein grundsätzlich gerechtfertigter Invaliditätsanspruch an einem Versäumen einer Geltendmachungsfrist scheitere.<sup>30</sup> Da die Gründe für die Geltendmachungsfrist aber durchweg plausibel sind<sup>31</sup> und nach der BGH-Rechtsprechung vom Versicherungsnehmer auch das Lesen der Bedingungen (insbesondere im Schadensfall) erwartet werden kann, liegt keine unangemessene Benachteiligung vor.

### Praxishinweise:

- Die Wirksamkeit der Fristenregelung ist durch die BGH-Rechtsprechung für alle aktuellen „Standard-Bedingungen“ bejaht worden.
- In den neuen AUB 2014 wird durch die neuen Überschriften zu Ziffer 2 klargestellt, dass sich dort auch Fristenregelungen befinden.

<sup>28</sup> So auch OLG Karlsruhe, Urt. v. 3.3.2005 – 12 U 290/04, VersR 2005, 1384; Urt. v. 15.1.2009 – 12 U 167/08, VersR 2009, 538 = jurisPR-VersR 7/2009 Anm. 4, Kloth. Gegen eine „Irreführung“ durch das Inhaltsverzeichnis und die dortigen Überschriften auch Leverenz, in: Bruck/Möller, Ziffer 2.1 AUB 2008 Rn. 171.

<sup>29</sup> Dörner, in: Langheid/Wandt, § 178 VVG Rn. 224 und 228.

<sup>30</sup> Dörner, in: Langheid/Wandt, § 178 VVG Rn. 224.

<sup>31</sup> Siehe Rn. 51 ff.

## 2. Jahresfrist (Eintritt der Invalidität)

- 18 Die Invalidität muss binnen eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein.<sup>32</sup> Es handelt sich hierbei um eine **Anspruchsvoraussetzung**<sup>33</sup> und keine Ausschlussregelung.<sup>34</sup> Das Nichtvorliegen der ärztlichen Feststellung kann deshalb auch nicht entschuldigt werden.<sup>35</sup>
- 19 Entscheidend ist, ob eine dauernde Beeinträchtigung bereits innerhalb des ersten Jahres besteht, das Unfallereignis also zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung geführt hat, die innerhalb der Jahresfrist den Charakter einer lebenslangen Dauerschädigung erreicht hat.
- 20 Da die Invalidität binnen 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt werden muss, reicht es aus, wenn innerhalb dieser Frist der Eintritt der Invalidität binnen eines Jahres festgestellt worden ist. Nicht möglich ist eine ex-post-Betrachtung von einem späteren Zeitpunkt aus.<sup>36</sup> Schließlich muss es in einer gerichtlichen Auseinandersetzung dem Gericht möglich sein, zu überprüfen, ob binnen eines Jahres nach dem Unfall eine Invalidität erkennbar war.<sup>37</sup>
- 21 Ob die Schwere der Invalidität richtig bemessen worden ist, ist ohne Belang. Zur Überprüfung dient das Nachprüfungsverfahren nach Ziffer 9.4 AUB 2010/2008/99.<sup>38</sup>

---

<sup>32</sup> Ziffer 2.1.1.1 AUB 2010/2008/99.

<sup>33</sup> In den neuen AUB 2014 wird unter Ziffer 2.1.1.2 gesondert darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf eine Invaliditätsleistung besteht, wenn die Invalidität nicht innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten und binnen der gleichen Frist von einem Arzt schriftlich festgestellt worden ist. Der Charakter der Fristen als Anspruchsvoraussetzungen wird somit nun auch im Bedingungstext deutlich gemacht.

<sup>34</sup> BGH, Urt. v. 28.6.1978 – IV ZR 7/77, VersR 1978, 1036; OLG Hamm, Urt. v. 19.1.2001 – 20 U 136/00, VersR 2002, 49; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.5.2010 – I-4 W 69/09 (n.v.).

<sup>35</sup> BGH, Urt. v. 28.6.1978 – IV ZR 7/77, VersR 1978, 1036; OLG Saarbrücken, Urt. v. 20.6.2007 – 5 U 70/07-4, VersR 2008, 199.

<sup>36</sup> Unzutreffend daher OLG Karlsruhe, Urt. v. 15.12.2005 – 12 U 191/05, r+s 2007, 71 = VersR 2006, 1396, wonach Invalidität auch dann als nachgewiesen anzusehen sein soll, wenn der sich nach einem Jahr ergebende unfallbedingte Zustand nach Ablauf von drei Jahren immer noch vorhanden ist und sich ein Ende nicht absehen lässt. Der BGH hat in dem die Nichtzulassungsbeschwerde zurückweisendem Beschl. v. 6.12.2006 – IV ZR 14/06 ausgeführt, dass die Rechtsauffassung des OLG Karlsruhe zumindest in „dieser Allgemeinheit“ nicht zutrefte.

<sup>37</sup> Leverenz, in: Bruck/Möller, Ziffer 2.1 AUB 2008 Rn. 268.

<sup>38</sup> Siehe hierzu Rn. 214 ff.

### Praxishinweise:

- In der Regel wird der Versicherer nach rechtzeitiger Unfallmeldung eine ärztliche Bewertung zum Ablauf der Jahresfrist im Hinblick auf den Eintritt der Invalidität vornehmen lassen. Geschieht dies nicht, muss jedoch der Versicherungsnehmer selbst eine derartige ärztliche Bewertung herbeiführen. Zu beachten ist, dass gemäß Ziffer 9.4 AUB 2010/2008/99 beide Vertragsparteien berechtigt sind, den Grad der Invalidität bis zu drei Jahre nach Eintritt des Unfalls erneut ärztlich bemessen zu lassen.<sup>39</sup>
- Für die Einhaltung der Frist kommt es allein auf das Datum der ärztlichen Feststellung und nicht darauf an, wann und ob die Feststellung dem Versicherer zugeht.<sup>40</sup>

22

### 3. 15-Monats-Frist (ärztliche Feststellung/inhaltliche Anforderungen)

Weitere **Anspruchsvoraussetzung**,<sup>41</sup> deren Fehlen nicht entschuldigt werden kann, ist die (schriftliche<sup>42</sup>) ärztliche Feststellung der Invalidität binnen 15 Monaten.

23

#### a) Sinn und Zweck der Regelung

Die Regelung dient dem berechtigten Interesse des Versicherers an der baldigen Klärung seiner Einstandspflicht. Streitigkeiten über die Verursachungsbeiträge von Spätfolgen sollen vermieden werden. Die Invaliditätsbescheinigung soll dem Versicherer Gelegenheit geben, dem geltend gemachten Versicherungsfall nachzugehen und seine Leistungspflicht auf Grundlage der ärztlichen Feststellung zu prüfen. Zugleich soll sie eine **Ausgrenzung von Spätschäden** ermöglichen, die i. d. R. nur schwer abklärbar und überschaubar sind und die der Versicherer deshalb von der Deckung ausnehmen will.<sup>43</sup> **Nur die in der ärztlichen Invaliditätsfest-**

24

<sup>39</sup> Siehe hierzu Rn. 214 ff.

<sup>40</sup> BGH, Urt. v. 6.11.1996 – IV ZR 215/95, r+s 1997, 84 = VersR 1997, 442.

<sup>41</sup> Vgl. nur LG Dortmund, Urt. v. 22.6.2011 – 2 O 432/10, BeckRS 2011, 19661; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.5.2010 – I-4 W 69/09 (n.v.). In den neuen AUB 2014 wird unter Ziffer 2.1.1.2 gesondert darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf eine Invaliditätsleistung besteht, wenn die Invalidität nicht innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten und binnen der gleichen Frist von einem Arzt schriftlich festgestellt worden ist. Der Charakter der Fristen als Anspruchsvoraussetzungen wird somit nun auch im Bedingungstext deutlich gemacht.

<sup>42</sup> Siehe Ziffer 2.1.1.1 AUB 2010/2008/99; die älteren AUB sehen das Schriftformerfordernis nicht explizit vor, siehe hierzu Rn. 25 ff.

<sup>43</sup> BGH, Urt. v. 16.12.1987 – IVa ZR 195/86, r+s 1988, 120 = VersR 1988, 286.

stellung beschriebenen unfallbedingten Dauerschäden können Grundlage des Anspruchs auf Invaliditätsentschädigung sein.<sup>44</sup>

## b) Schriftlichkeit erforderlich?

- 25 Soweit die AUB nicht ausdrücklich Schriftlichkeit fordern (vgl. § 7 I (1) AUB 94/88; § 8 II (1) AUB 61) so ist gleichwohl eine **schriftliche Fixierung** der ärztlichen Invaliditätsfeststellung **erforderlich**. Der Sinn und Zweck der Regelung erfordert dies. Eine lediglich mündliche Feststellung des behandelnden Arztes würde zudem zu Beweisschwierigkeiten führen. Der betroffene Arzt müsste sich im Streitfall dazu äußern, wie er vor Ablauf der 15-Monats-Frist die voraussichtliche Entwicklung des Gesundheitszustandes des Versicherungsnehmers beurteilt hat. Derartige nachträgliche Äußerungen eines Arztes werden i.d.R. zwangsläufig durch die spätere tatsächliche Entwicklung des Gesundheitszustandes des Versicherungsnehmers beeinflusst. Dies gilt nicht nur, wenn sich der Versicherungsnehmer in der Folgezeit weiterhin in der Behandlung dieses Arztes befindet, sondern auch dann, wenn der betroffene Arzt auf andere Weise Kenntnis vom weiteren Gesundheitsverlauf erhalten hat. Es würden somit gerade die Beweisschwierigkeiten und Unsicherheiten entstehen, die durch das Erfordernis der ärztlichen Feststellung innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall vermieden werden sollen.<sup>45</sup>
- 26 Unklar ist auch, was unter einer ärztlichen Feststellung zu verstehen sein sollte, wenn es auf keinerlei schriftliche Fixierung ankommen sollte. Eine ärztliche Feststellung setzt mehr voraus, als die bloße Erhebung von Befunden und die Behandlung des Patienten.<sup>46</sup> Vielmehr muss der Arzt zu irgendeinem Zeitpunkt als Ergebnis der Behandlung im Sinne eines Willens- und Entscheidungsaktes zu dem Schluss gekommen sein, dass bei dem Versicherungsnehmer eine dauerhafte unfallbedingte Invalidität vorliegt. Hierfür genügt es dann wiederum keinesfalls, dass der Arzt diese Feststellung nur als inneren Vorgang trifft und zunächst überhaupt nicht nach außen kundtut. Denn dann würde die Feststellung erst mit der Zeugenaussage aus der Vorstellungswelt des Arztes heraus nach außen dringen.<sup>47</sup> Außerdem wäre das Fristerfordernis faktisch obsolet, weil außer der Aussage des Arztes, er habe irgendwann einmal im Laufe der 15-Monats-Frist eine Invaliditätsfeststellung getroffen, keinerlei objektivier-

---

<sup>44</sup> BGH, Urt. v. 7.3.2007 – IV ZR 137/06, VersR 2007, 1114 = jurisPR-VersR 1/2007, Anm. 1, Kloth; daran anschließend auch LG Dortmund, Urt. v. 10.5.2007 – 2 O 282/06, BeckRS 2007, 09070; LG Berlin, Urt. v. 3.6.2008 – 7 O 158/06 (n.rk.); siehe zu den Anforderungen an den Inhalt der ärztlichen Invaliditätsfeststellung Rn. 36 ff.

<sup>45</sup> OLG Frankfurt, Urt. v. 21.2.1995 – 14 U 57/94, VersR 1996, 618.

<sup>46</sup> OLG Saarbrücken, Urt. v. 20.6.2007 – 5 U 70/07-4, VersR 2008, 199.

<sup>47</sup> OLG Hamm, Urt. v. 20.8.2003 – 20 U 18/03, VersR 2004, 187.

bare Tatsachen mehr vorhanden wären. Selbst wenn also eine entsprechend detaillierte Äußerung eines Arztes nachgewiesen werden könnte, würde es weiterhin an der geforderten Schriftlichkeit mangeln.<sup>48</sup>

Der Versicherungsnehmer wird auch durch das Erfordernis einer schriftlichen Invaliditätsfeststellung nicht unzumutbar überfordert. Dies insbesondere unter Berücksichtigung der Hinweispflicht nach § 186 VVG. Außerdem – und dass ist letztlich ausschlaggebend – muss auch der durchschnittliche Versicherungsnehmer ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse die Regelung so verstehen, dass eine schriftliche oder zumindest elektronische Feststellung erforderlich ist. Was anderes sollte sonst unter einer ärztlichen Feststellung zu verstehen sein, die in einem Bedingungsmerkmal erkennbar zur Anspruchsvoraussetzung gemacht wird? Auch weiß ein solcher Versicherungsnehmer, dass Ärzte ihre Diagnosen zumindest elektronisch festzuhalten pflegen. Er wird daher ein gesprochenes Wort (und erst recht einen ihm nicht bekannten Gedanken) eines Arztes nicht als ärztliche Feststellung i. S. d. Klausel auffassen, wenn es an einer schriftlichen oder elektronischen Manifestation der ärztlichen Einschätzung fehlt.<sup>49</sup>

Es ist deshalb grundsätzlich das **Vorliegen einer Feststellung in schriftlicher Form** zu fordern. Dementsprechend sieht Ziffer 2.1.1.1 AUB 2010/2008/99 auch eine Schriftlichkeit explizit vor, was wiederum lediglich der Klarstellung dient um letzte Zweifel am Erfordernis der Schriftlichkeit auszuräumen und kein Argument gegen ein entsprechendes Schriftlichkeitserfordernis bezüglich älterer Bedingungswerke ist.

Die bisherige Rechtsprechung ist vielfältig.<sup>50</sup>

28  
29

<sup>48</sup> OLG Celle, Urt. v. 22.11.2007 – 8 U 161/07, OLGR 2008, 60 = VersR 2008, 670 = r+s 2009, 122 = jurisPR-VersR 2/2008 Anm. 3, Kloth; Urt. v. 12.3.2009 – 8 U 177/08, VersR 2009, 1215.

<sup>49</sup> A. A. Marlow, r+s 2004, 353, 358.

<sup>50</sup> Für Erfordernis der Schriftlichkeit: OLG Celle, Urt. v. 12.3.2009 – 8 U 200/08, r+s 2010, 476; Urt. v. 12.3.2009 – 8 U 177/08, VersR 2009, 1215; Urt. v. 22.11.2007 – 8 U 161/07, VersR 2008, 670 = jurisPR-VersR 2/2008 Anm. 3, Kloth; OLG Saarbrücken, Urt. v. 20.6.2007 – 5 U 70/07-4, VersR 2008, 199; OLG Hamm, Urt. v. 16.2.2007 – 20 U 219/06, VersR 2007, 1361; Urt. v. 20.8.2003 – 20 U 18/03, VersR 2004, 187, daran anschließend LG Dortmund, Urt. v. 14.2.2008 – 2 O 362/07, r+s 2009, 206 = jurisPR-VersR 9/2008 Anm. 3, Kloth; Urt. v. 15.1.2009 – 2 O 309/07; OLG Hamm, Urt. v. 26.10.2011 – 20 U 162/10, r+s 2012, 195; OLG Stuttgart, Urt. v. 29.11.2001 – 7 U 137/01, r+s 2003, 211; OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.2.2000 – 4 U 37/99, VersR 2001, 449; Urt. v. 9.7.2013 – I-4 U 26/12 (n.v.); OLG Hamburg, Urt. v. 23.7.1997 – 5 U 68/97, VersR 1998, 1412; OLG Hamm, Urt. v. 27.9.1995 – 20 U 120/95, VersR 1996, 1002; OLG Oldenburg, Urt. v. 10.5.1995 – 2 U 57/95, NJW-RR 1996, 1434; OLG Frankfurt, Urt. v. 25.4.2013 – 12 U 43/12, BeckRS 2013, 10042; Urt. v. 21.2.1995 – 14 U 57/94, VersR 1996, 618; OLG München, Urt. v. 17.1.1994 – 26 U 3886/93, VersR 1995, 565; OLG Köln, Urt. v. 9.11.1988 – 5 W 95/88, VersR 1989, 352.



- 30 **Praxishinweise:**
- Da eine schriftliche ärztliche Invaliditätsfeststellung verlangt werden muss, kommt eine spätere Vernehmung des Arztes als Zeuge zum Nachweis der fristgemäßen ärztlichen Invaliditätsfeststellung bei Fehlen der Schriftlichkeit nicht in Betracht.
  - Der BGH spricht auch ausdrücklich von einer Invaliditäts**bescheinigung** und unterstellt somit Schriftlichkeit.<sup>51</sup> Ferner wurden bereits zwei Revisionen gegen Entscheidungen, die eine schriftliche Invaliditätsfeststellung forderten, nicht angenommen.<sup>52</sup>
- 31 Dass die Invaliditätsbescheinigung schriftlich vorliegen muss, bedeutet nicht dass die Schriftform nach § 126 BGB eingehalten werden muss.<sup>53</sup> Für die Einhaltung des Erfordernisses der Schriftlichkeit reicht auch eine elektronische Form<sup>54</sup> und Textform.<sup>55</sup> Gespeicherte Patientendokumentationen reichen demnach aus, wenn sich unzweifelhaft der Zeitpunkt ihrer Erstellung nachweisen lässt.
- c) Urheber der Bescheinigung**
- 32 Es ist ausdrücklich von einer **ärztlichen** Feststellung die Rede. Bescheinigungen anderer Personen reichen daher nicht aus<sup>56</sup> (z.B. Diplom Psychologin<sup>57</sup> oder Neuropsychologe<sup>58</sup>).
- 33 Die Invaliditätsfeststellung kann auch nicht durch einen Versicherungsnehmer, der selbst Arzt ist, vorgenommen werden, selbst wenn er

---

**Gegen** Erfordernis der Schriftlichkeit: Leverenz, in: Bruck/Möller, Ziffer 2.1 AUB 2008 Rn. 112; Jacob, Ziffer 21 AUB 2010 Rn. 104; OLG Karlsruhe, Urt. v. 7.2.2005 – 12 U 304/04, VersR 2005, 1230; OLG Karlsruhe, Urt. v. 21.9.1995 – 12 U 59/94, r+s 1996, 331; OLG Frankfurt, Urt. v. 16.4.1992 – 16 U 107/91, VersR 1993, 174; Marlow, in: Veith/Gräfe, § 8 Rn. 104 m. w.N.; Marlow/Tschersich, r+s 2011, 453, 455 sowie r+s 2013, 365, 366; Knappmann, in: Prölss/Martin, § 7 AUB Rn. 2; Mangen, in: Beckmann/Matusche-Beckmann, § 47 Rn. 168.

<sup>51</sup> BGH, Urt. v. 7.3.2007 – IV ZR 137/06, VersR 2007, 1114 unter II 2 = jurisPR-VersR 1/2007 Anm. 1, Kloth.

<sup>52</sup> Siehe zum einen BGH, Beschl. v. 25.3.1998 – IV ZR 221/97, Hinweis in VersR 1998, 1412 (es handelt sich um die Revision gegen die Entscheidung des OLG Hamburg, Urt. v. 23.7.1997 – 5 U 68/97, VersR 1998, 1412); zum anderen wurde nach Knappmann, in: Prölss/Martin, 27. Aufl. 2004, § 7 AUB 94 Rn. 15 die Revision gegen das Urt. des OLG Hamm v. 27.9.1995 – 20 U 120/95, r+s 1996, 202 nicht angenommen.

<sup>53</sup> Soweit in der Vorauf. ein **Schriftformerfordernis** i.S.v. §§ 126, 126a BGB gefordert wurde, wird diese Auffassung aufgegeben.

<sup>54</sup> OLG Hamm, Urt. v. 20.8.2003 – 20 U 18/03, VersR 2004, 187.

<sup>55</sup> Leverenz, in Bruck/Möller, Ziffer 2.1 AUB 2008 Rn. 113.

<sup>56</sup> Leverenz, in: Bruck/Möller, Ziffer 2.1 AUB 2008 Rn. 87.

<sup>57</sup> LG Dortmund, Urt. v. 28.5.2009 – 2 O 353/08, VersR 2010, 193.

<sup>58</sup> OLG Koblenz, Urt. v. 18.11.2011 – 10 U 230/11, r+s 2013, 246.